



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Kindertagespflege

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Kindertagespflege - 51-00-20
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 216-55360
E-Mail: kindertagespflege@stuttgart.de (laufende Geldleistung)
ktp-erlaubnis@stuttgart.de (Pflegeerlaubnisse)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387
E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben,

- um Ihren Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu bearbeiten,
- um Ihren Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu bearbeiten,
- für die Förderung in Kindertagespflege, insbesondere Zahlung der laufenden Geldleistung,
- ggf. um Erstattungsansprüche anderer Jugendämter zu bearbeiten,
- ggf. zu Prüfzwecken durch das Rechnungsprüfungsamt.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 67a, 67c des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Tagespflegeperson
- Eltern
- Tagesmütter-Börse des Caritasverbands für Stuttgart e. V.
- Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e. V.
- Daten über Sozialversicherung bzw. private Altersvorsorge an Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund) im Rahmen der Erstattung der Sozialversicherung
- andere Jugendämter bei Umzug
- Stadtkasse zur Zwangsvollstreckung
- Rechnungsprüfungsamt

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in Verbindung mit Zahlungen werden die Daten nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart für 10 Jahre gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Telefon 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Wer die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beantragt, ist gemäß § 60 SGB I verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Tatsachen und Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (§ 62 SGB VIII).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.